Umweltverträglichkeitsprüfung

Windpark Wullersdorf GmbH; Windpark Wullersdorf

ANHANG

FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN/EINWENDUNGEN

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, UVP-Behörde, WST1-UG-49

Bearbeitungszeitraum: Oktober 2024

Inhalt

1.	Auflistung der Stellungnahmen/Einwendungen zur Kundmachung des Antrags im	
	Großverfahren	3
2.	Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen/Einwendungen	4
2.1.	Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:	4
2.2.	Beurteilung durch den Sachverständigen für Brandschutz inkl. Risikoanalyse:	8
2.3.	Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbil	d:
	9	

1. Auflistung der Stellungnahmen/Einwendungen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren

lfd. Nr.	Vorname	Nachname	Nr.	Biologische Vielfalt	Brandschutz inkl. Risikoanalyse	Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild	Allgemeine Stellungnahme
1	Abteilung Landesstraßenbau und – verwaltung (ST4)		1				Х
2	Claus	Schuster	128				Х
3	NÖ Umweltanwaltschaft		54	Χ		Χ	
5	Bürgerinitiative "Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land" vertreten durch Johannes Schmoll		33		x	x	
4	Alliance for Nature	i	7				

2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen/Einwendungen

2.1. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:

zur Stellungnahme 3, NÖ Umweltanwaltschaft:

Aus Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft, NÖ-UA-V-1275/003-2020:

"Zum Schutzgut Vögel wurde bereits vorgebracht, dass Kartierungen von 2019 bis 2020 stattgefunden haben und seit 2022 vogelkundliche Kartierungen bis 2023 durchgeführt wurden. Abgesehen davon wird auf Kartierungen von Traxler aus 2013 und 2014 zurückgegriffen, welche somit bis zu 10 Jahre zurückliegen und daher nicht mehr aktuell sind."

Beurteilung:

Dem Befund der mangelnden Aktualität der Daten von 2013 und 2014 ist selbstverständlich zuzustimmen. Es wird allerdings klargestellt, dass diese Daten lediglich als ergänzende Informationen berücksichtigt werden und in keiner Weise inhaltlich für das aktuelle Projekt herangezogen werden. Aktuell wurden umfangreiche Erfassungen in den Jahren 2019/20 sowie 2022/23 (fortgesetzt bis 2024) durchgeführt. Für die Bestandsdarstellung im aktuellen Projekt, die Konfliktanalyse und -bewertung sowie die Maßnahmenplanung werden ausschließlich die aktuell während der letzten Jahre erhobenen Daten verwendet. Die oben angeführte Einwendung ist zwar nachvollziehbar, stellt aber keinen inhaltlichen Mangel des Projektes dar.

Aus Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft, NÖ-UA-V-1275/003-2020:

"Angaben zu Horstkartierungen vor allem im direkt angrenzenden Locatelliwald, wurden keine gemacht, es wird lediglich auf Daten von Traxler, welche für die UVE WP Wullersdorf im Jahr 2014 erhoben wurden und somit auch nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, verwiesen."

Beurteilung:

Im UVE-Bericht vom Juli 2023 sind im Kapitel 8.1.7 (Tabelle 36 auf S. 76) insgesamt 11 Begehungen zur Horstkartierung zwischen dem 05. Februar und dem 13. März 2023 aufgeführt. In Kapitel 8.2.6 (Abb. 16 auf S. 83) sind die Ergebnisse dieser aktuellen Horstkar-

tierung kartografisch dargestellt. (Möglicherweise liegt der Stellungnahme der Umweltanwaltschaft eine ältere oder unvollständige Fassung des UVE-Berichts zugrunde).

Aus Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft, NÖ-UA-V-1275/003-2020:

"Dazu liegen der NÖ Umweltanwaltschaft nun jedoch aktuelle Informationen zu den Entwicklungen seit dem Jahr 2022 vor.

Bis zum Jahr 2022 war der Horst eines Seeadlers östlich von Großkadolz im sogenannten Bereich "Altspiegel" bekannt, dieser existiert jedoch nicht mehr. In der Folge wurde im Buchbergwald, östlich des Projektgebietes, der Host eines Seeadlers verzeichnet, wobei dieser Horstbaum im März 2023 geschlägert wurde.

Diese Daten sind allseits bekannt und wurden in der UVE nicht berücksichtigt. Unter "Punkt 8.3.1.3 Seeadler" wurde der Seeadler vielmehr als selten auftretender Wintergast eingestuft und die "nächsten bekannten Brutreviere" als "nicht näher bekannt" bezeichnet. Dieser Aussage muss widersprochen werden, da der Seeadler mit zumindest zwei ehemaligen Horststandorten allgemein bekannt war und ist.

In den derzeit vorliegenden Unterlagen sind für das Schutzgut Vögel keine Maßnahmen vorgesehen, lediglich der Verlust von Ackerrainen und Ruderalfluren soll in einem Ausmaß von 3,5 ha in Form einer Brache ausgeglichen werden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Seeadler kann dieser Vorgehensweise nicht zugestimmt werden, es sind entsprechende Horstschutzzonen, Lenkungsmaßnahmen, Biotopverbesserung und ein Monitoring zu projektieren. Es wird daher gefordert aktuelle Kartierungen und Raumnutzungsanalysen zum Seeadler vorzulegen und dem Ergebnis entsprechende, taugliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auszuarbeiten und als projektimmanente Maßnahmen der UVE anzuschließen."

Beurteilung:

Hier wird erneut deutlich, dass der Einwendung der Umweltanwaltschaft offensichtlich eine nicht aktuelle Fassung des UVE-Berichts vorlag. In der Fassung vom Juli 2023 ist das Vorkommen des Seeadlers mit einer Brutansiedlung am Buchberg im Jahr 2023 ausführlich behandelt und es wurden beginnend im Frühjahr 2023 und fortgesetzt bis ins Frühjahr 2024 Erfassungen zur Raumnutzung der Vögel durchgeführt.

Mit Stand Juli 2023 lag ein Zwischenbericht zu diesen Erfassungen (Habitatpotentialanalyse und Raumnutzungserfassungen) vor, der inzwischen durch einen abschließenden Bericht mit Stand Juli 2024 ersetzt wurde.

Die von der Umweltanwaltschaft angeführte Brutansiedlung am Buchberg, die infolge der Schlägerung des Horstbaums im März 2023 nicht erfolgreich verlief, war damit Anlass und Gegenstand umfangreicher Erfassungen und Analysen, die in der aktuellen Fassung der UVE und des ergänzenden Berichts zum Seeadler ausführlich behandelt werden.

Die Angaben zur Historie der Seeadleransiedlung sind nun dahingehend zu ergänzen, dass die Seeadler zur Brutzeit 2024 offenbar wieder in den ursprünglich besiedelten Bereich der Pulkauniederung umgesiedelt sind und dort im Jahr 2024 eine Brut in einem neu erbauten Horst stattfand. Im Bereich des Buchbergs / Locatelliwaldes und damit im relevanten Umfeld des geplanten Windparks besteht demnach aktuell kein Brutrevier von Seeadlern.

Für den Fall einer erneuten Ansiedlung von Seeadlern im Locatelliwald sind in der UVE und dem ergänzenden Dokument zum Seeadler geeignete Maßnahmen zur Minderung des sich ggf. ergebenden Kollisionsrisikos durch den Einsatz eines erprobten und auf den Seeadler trainierten Antikollisionssystems vorgesehen.

Für das Schutzgut Vögel seien keine Maßnahmen vorgesehen, lediglich der Verlust von Ackerrainen und Ruderalfluren solle in einem Ausmaß von 3,5 ha in Form einer Brache ausgeglichen werden. Auch in diesem Punkt ist der Einwendung zu widersprechen. Die UVE-Zusammenfassung und die Vorhabensbeschreibung mit Stand Juli 2023 enthalten zahlreiche projektimmanente Maßnahmen, die unter anderem auch für das Schutzgut Vögel relevant sind und hier kurz aufgelistet werden:

<u>Bauphase:</u> 5.1.1 Ökologische Baubegleitung, 5.1.3 Regelungen zum Rodungszeitraum (Vermeidungsmaßnahme), 5.1.4 Regelungen zum Verlegungszeitraum der Kabeltrasse in einem Großröhricht (Vermeidungsmaßnahme), 5.1.9 Verpflanzung einer Strauchhecke (Ausgleich), 5.1.11 Wiederherstellung temporär beanspruchter Biotoptypen mit krautiger Vegetation (Vermeidung / Ausgleich), 5.1.12 Ersatz Einzelbäume (Ersatzmaßnahme), 5.1.14 Schonung von sensiblen Biotopen im Bereich der Kabeltrasse (Vermeidungsmaßnahme)

<u>Betriebsphase:</u> 5.1.17 Brachfläche (2,2 ha) (Ausgleichsmaßnahme), 5.1.18 Totholzzelle (2,8 ha) (Minderung / Ausgleich).

Windpark Wullersdorf GmbH; Windpark Wullersdorf; fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen

Hinzu kommt wie bereits erwähnt der Einsatz eines Antikollisionssystems im Falle einer erneuten Ansiedlung von Seeadlern (Vermeidungsmaßnahme).

Die abschließende Bewertung der Umweltanwaltschaft, das Projekt sei aufgrund unzureichender Berücksichtigung des Seeadlers nicht umweltverträglich, beruht damit offensichtlich auf einem nicht aktuellen Informationsstand und ist insofern nicht zu teilen.

2.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Brandschutz inkl. Risikoanalyse:

zur Stellungnahme 5, Bürgerinitiative "Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land" vertreten durch Johannes Schmoll:

Durch die in Österreich weltweit einzigartig gesetzten Maßnahmen, wird eine Brandentstehung frühzeitig durch die Brandmeldeanlage detektiert und im Bedarfsfall durch eine Automatische Löschanlage gelöscht. Gleichzeitig mit der Detektierung eines Brandes wird die Windkraftanlage stromlos geschalten und in ihrer Gesamtheit abgestellt. Die Löschanlagen sind so ausgelegt, dass eine punktuelle Löschung z.B. in einem Stromverteilerschrank oder im Bedarfsfall die gesamte Gondel einer Löschung unterzogen wird. Die Lösch- und Brandmeldeanlage werden gebaut und von akkreditierten Inspektionsstellen einer Abnahmeprüfung unterzogen. Es erfolgt danach jedes Jahr eine Wartung der Anlage und jedes 2. Jahre die Revision durch eine Inspektionsstelle. Dieser Standard wurde in Österreich für Windkraftanlagen neu definiert und ist außerhalb Österreich noch kein Thema, bzw. wird gerade in anderen Ländern ebenfalls als Standard vorgesehen. Ziel der Vorschreibung an den Errichter ist, sollte unter einer sehr hohen Unwahrscheinlichkeit in der Gondel oder im Turmfuß ein Brand entstehen, dass sich die Anlage automatisch stromlos schaltet und wenn es dennoch zu einem Brand kommt, dieser durch die automatische Löschanlage einer Löschung unterzogen wird. Das Ziel ist, dass ein möglicher Brand im Keim erstickt wird und es in keinem Fall zu einer Brandausbreitung in Bodenbereich kommt. Die Abnahmeüberprüfung der Brand- und Automatischen Löschanlage durch eine akkreditierte Inspektionsstelle, werden als Auflagepunkte an den Errichter festgelegt. Die Löschwasserbevorratung ist daher kein Thema, da durch die festgelegten und nach dem Stand der Technik ausgelegten technischen Vorgaben eine Brandentstehung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht passieren wird.

2.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild:

zur Stellungnahme 3, NÖ Umweltanwaltschaft:

In der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 31.05.2024 werden zum "Themenbereich Landschaft" bezugnehmend auf deren Stellungnahme vom 29.11.2022 umfangreiche Einwendungen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft vorgebracht.

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Wullersdorf werden fünf Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 245,5 m errichtet.

Im UVP-Teilgutachten DI Knoll vom 02.10.2024 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft eingehend geprüft:

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt.

Tabelle 1: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit -			Eingriffsintensität						
		gering			mäßig		hoch	sehr hoch	
	gering								
Bedeutung des Ist-	mäßig								
Zustandes (Sensibili- tät)	hoch								
ŕ	sehr hoch								
Beurteilung der Erheblic keit	h- Kein	e / sehr ering	gerin	g	mittel		hoch	sehr hoch	

Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Die Bewertung der Eingriffsintensität erfolgt anhand der Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen. Die Auswirkungsana-

lyse zur Bewertung der visuellen Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und Sichtbarkeitsanalysen.

Im Untersuchungsraum (10 km Puffer um WEA) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Buchberg (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Wullersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Laaer Bucht (NWZ, MWZ, FWZ) und Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ).

Ad Bewertung der Sensibiliät, Landschaftsteilraum Buchberg:

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums Buchberg umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Pernersdorf, Peigarten und Mailberg.

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind keine Landschaftsschutzgebiete und naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum Buchberg handelt es sich um eine markante, kleinflächige Inselbergsituation mit gegenüber dem weitgehend agrarisch geprägten Umland anderem Nutzungsmuster (bewaldete Kuppenlage, weinbaudominierte Einhänge) aufgrund der standörtlichen Rahmenbedingungen (Relief, Pedologie). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Waldbau (Bauernwälder) und der Weinbau. Es handelt sich um eine geschlossene Waldung (Waldrandsituation) in Kuppenlage mit reicher Strukturierung der Unterhänge mit kleinteiligem Nutzungsmuster. Weiters finden sich Trockenstandorte im Löß (Rohböden), kleine Extensivbereiche und naturnahe Reststrukturen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). An den Rändern der Höhenzüge des Buchbergs liegt eine kleinteilige Weinbau-Ackerbauteilweise Komplexlandschaft mit einem hohen Brachenanteil. Die Eichen-Hainbuchenwälder der großen Waldgebiete werden größtenteils als Mittelwald genutzt und sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes finden sich neben den Waldflächen des Buchbergers vorwiegend Acker- und Weinbauflächen sowie zahlreiche Flurgehölze.

Die Waldflächen des Locatelliwaldes bestehen aus einem landschaftstypischen Mischwald mit großteils Niederwaldbewirtschaftung, der durch einzelne Straßen und Wege durchbrochen wird. Die Waldflächen weisen gemäß Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion auf (Wertziffer 221). Die Gehölzstreifen im nördlichen und westlichen Anschluss weisen die Schutzfunktion als Leitfunktion auf (Wertziffer 331). Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch zwei Stromleitungen und Landesstraßen sowie zahlreiche landwirtschaftliche Güterwege.

Der Landschaftsteilraum Buchberg nimmt die Waldgebiete des Buchberges in die Mitte der Gebietsabgrenzung. Dies bildet die Bedeutung dieses Höhenzuges für die Kulturlandschaft des Untersuchungsraumes ab. In diesem Landschaftsteilraum finden sich wesentliche Teillandschaften auf der Nordseite des Buchberges, welche als feingliedrige Weinbaulandschaften mit hohem Strukturreichtum beschrieben werden. Eine weitere wesentliche Teillandschaft bildet der Buchberg als walddominierter Landschaftsraum. Beide beschriebenen Teillandschaften sind von hoher Sensibilität im Sinne des Landschaftsbildes. Durch die Vielfalt und kleinteilige Struktur dieser Teillandschaften wird positiv hervorgehoben, dass die Projektentwicklung den eigentlichen Waldbereich (Locatelliwald) nicht integriert hat.

Südlich des Buchberges besteht eine Teillandschaft im Landschaftsteilraum Buchberg, welcher stark ackerbaulich dominiert ist und bereits wesentliche Züge des angrenzenden Teilraumes Wullersdorfer Hügelland aufweist. Es dominieren einheitliche Ackerbaulandschaften mit geringerem Strukturreichtum und einer deutlich großmaßstäblicheren Landschaftsgliederung. Die Sensibilität des Teilraumes Buchberg ist daher in der vom Projekt betroffenen Teillandschaft als mäßig zu bezeichnen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Landschaftsteilraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Teillandschaften mit Waldbau-, Acker- und Weinbaunutzung, durchschnittlicher bis hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen abgegrenzt je nach den einzelnen Teillandschaften und geringen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes grundsätzlich mit mäßig-hoch eingestuft. Aufgrund des Umstandes, dass das Pro-

jekt mit fünf Windrädern weitgehend den südlichen Teil des Landschaftsteilraumes Buchberg betrifft, der mäßige Sensibilität aufweist, wird für die Teillandschaft für die weitere Beurteilung die Sensibilität mit **mäßig** eingestuft. Dies soll auch sicherstellen, dass der Buchberg als wesentliche Einstufungsgrenze zwischen ganz unterschiedlichen Landschaftsräumen wahrgenommen wird.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Teillandschaften mit Waldbau-, Ackerund Weinbaunutzung, durchschnittlicher bis hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen abgegrenzt je nach den einzelnen Teillandschaften und geringen technogenen Vorbelastungen. Zur Erläuterung der einzelnen Teillandschaften im Landschaftsteilraum siehe Bewertung Landschaftsbild.

Die Waldflächen des Locatelliwaldes weisen gemäß Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion auf (Wertziffer 221). Ebenso die Gehölzstreifen im nördlichen und westlichen Anschluss (Wertziffer 331). Diese Flächen scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Teilraum von lokaler Bedeutung.

Das Untersuchungsgebiet des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Wanderwege (Europäischer Fernwanderweg E8, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07, NÖ Landesrundwanderweg) und Radwege (Weinradroute Portugieser, Nebenradweg 815, Polt Radwanderweg, Radweg "Ein Tal am Rad") finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung, der geringen technogenen Vorbelastungen und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** eingestuft.

Ad Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Buchberg:

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst den Vorhabensstandort. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das

Geländerelief, Waldbestände und Wohnbauland berücksichtigt, zum Teil sichtbar. Von den forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen sind die Anlagen - ausgenommen ist der unmittelbare Nahbereich - aufgrund der sichtverschattenden Gehölzbestände nicht sichtbar. Im Bereich der Nahwirkzone sind vor allem von den landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Bereichsweise sind zudem Sichtverschattungen durch die vorgelagerten Waldbestände zu erwarten. Bei gegebenen Sichtbeziehungen ist die Eingriffswirkung insofern reduziert, als dass von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume frei bleiben und es sich im Bereich der Nahwirkzone neben Waldflächen vorrangig um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, welche für das Landschaftsbilderleben von untergeordneter Bedeutung sind, handelt. Von den kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Flächen nördlich und westlich des Buchberges sind vielfach Sichtverschattungen durch die unmittelbar vorgelagerten Waldbestände und Gehölzfluren zu erwarten. Die Eingriffsintensität im Mittelwirkbereich ist durch die größere Entfernung zu den geplanten Anlagen im Gegensatz zum Nahwirkbereich grundsätzlich geringer. Auffälligkeit und Bildprägung des Windparks ist gegenüber der Nahwirkzone bereits deutlich verringert. Sichtbeziehungen zum Windpark sind möglich, aufgrund der leicht hügeligen Geländestruktur sowie der Waldbestände sind jedoch bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Von Windparks unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei, da keine weiteren Windparks im Untersuchungsraum vorhanden sind. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sind.

Durch die fünf geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht. Durch das Einbringen von fünf zusätzlichen, hohen Windkraftanlagen in vormals unbelastete Sichträume kommt es zu einer technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden jedoch nicht wesentlich verändert.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die **Eingriffsintensität mit mäßig** eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen **Eingriffsintensität mit mittel** eingestuft.

Ad Wirkfaktor visuelle Störungen, Gesamtbewertung:

Insgesamt werden mittlere verbleibende Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	S¹	El ²	EE ³	MW ⁴	VA ⁵
	Teilraum Buchberg (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
Landschaftsbild	Teilraum Wullersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	gering- mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Laaer Bucht (MWZ, FWZ)	gering- mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Pulkau- Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Buchberg (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Wullersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	gering- mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
der Landschaft	Teilraum Laaer Bucht (MWZ, FWZ)	gering- mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Pulkau- Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt					·	mittel

¹ Sensibilität

² Eingriffsintensität

³ Eingriffserheblichkeit

⁴ Maßnahmenwirksamkeit

⁵ Verbleibende Auswirkungen

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten DI Knoll vom 02.10.2024 verwiesen.

zur Stellungnahme 5, Bürgerinitiative "Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land" vertreten durch Johannes Schmoll:

In der Stellungnahme der Bürgerinitiative vom 03.06.2024 werden mehrere Einwendungspunkte eingebracht.

Ad Beeinträchtigung der weitgehend unbelasteten Landschaft:

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Wullersdorf werden fünf Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 245,5 m errichtet.

Im UVP-Teilgutachten DI Knoll vom 02.10.2024 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft eingehend geprüft:

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität							
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch				
	gering								
Bedeutung des Ist-	mäßig								
Zustandes (Sensibili- tät)	hoch								
,	sehr hoch								

Beurteilung der Erheblich- keit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------------------------	------------------------	--------	--------	------	-----------

Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Die Bewertung der Eingriffsintensität erfolgt anhand der Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen. Die Auswirkungsanalyse zur Bewertung der visuellen Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und Sichtbarkeitsanalysen.

Im Untersuchungsraum (10 km Puffer um WEA) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Buchberg (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Wullersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ), Laaer Bucht (NWZ, MWZ, FWZ) und Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ).

Ad Bewertung der Sensibiliät, Landschaftsteilraum Buchberg:

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums Buchberg umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Pernersdorf, Peigarten und Mailberg.

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind keine Landschaftsschutzgebiete und naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum Buchberg handelt es sich um eine markante, kleinflächige Inselbergsituation mit gegenüber dem weitgehend agrarisch geprägten Umland anderem Nutzungsmuster (bewaldete Kuppenlage, weinbaudominierte Einhänge) aufgrund der standörtlichen Rahmenbedingungen (Relief, Pedologie). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Waldbau (Bauernwälder) und der Weinbau. Es handelt sich um eine geschlossene Waldung (Waldrandsituation) in Kuppenlage mit reicher Strukturierung der Unterhänge mit kleinteiligem Nutzungsmuster. Weiters finden sich Trockenstandorte im Löß (Rohböden), kleine Extensivbereiche und naturnahe Reststrukturen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). An den Rändern der Höhenzüge des Buchbergs liegt eine kleinteilige Weinbau-Ackerbau-Komplexlandschaft einem teilweise hohen Brachenanteil. Eichenmit Die Hainbuchenwälder der großen Waldgebiete werden größtenteils als Mittelwald genutzt und sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes finden sich neben den Waldflächen des Buchbergers vorwiegend Acker- und Weinbauflächen sowie zahlreiche Flurgehölze.

Die Waldflächen des Locatelliwaldes bestehen aus einem landschaftstypischen Mischwald mit großteils Niederwaldbewirtschaftung, der durch einzelne Straßen und Wege durchbrochen wird. Die Waldflächen weisen gemäß Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion auf (Wertziffer 221). Die Gehölzstreifen im nördlichen und westlichen Anschluss weisen die Schutzfunktion als Leitfunktion auf (Wertziffer 331). Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch zwei Stromleitungen und Landesstraßen sowie zahlreiche landwirtschaftliche Güterwege.

Der Landschaftsteilraum Buchberg nimmt die Waldgebiete des Buchberges in die Mitte der Gebietsabgrenzung. Dies bildet die Bedeutung dieses Höhenzuges für die Kulturlandschaft des Untersuchungsraumes ab. In diesem Landschaftsteilraum finden sich wesentliche Teillandschaften auf der Nordseite des Buchberges, welche als feingliedrige Weinbaulandschaften mit hohem Strukturreichtum beschrieben werden. Eine weitere wesentliche Teillandschaft bildet der Buchberg als walddominierter Landschaftsraum. Beide beschriebenen Teillandschaften sind von hoher Sensibilität im Sinne des Landschaftsbildes. Durch die Vielfalt und kleinteilige Struktur dieser Teillandschaften wird positiv hervorgehoben, dass die Projektentwicklung den eigentlichen Waldbereich (Locatelliwald) nicht integriert hat.

Südlich des Buchberges besteht eine Teillandschaft im Landschaftsteilraum Buchberg, welcher stark ackerbaulich dominiert ist und bereits wesentliche Züge des angrenzenden Teilraumes Wullersdorfer Hügelland aufweist. Es dominieren einheitliche Ackerbaulandschaften mit geringerem Strukturreichtum und einer deutlich großmaßstäblicheren Landschaftsgliederung. Die Sensibilität des Teilraumes Buchberg ist daher in der vom Projekt betroffenen Teillandschaft als mäßig zu bezeichnen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Landschaftsteilraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Teillandschaften mit Waldbau-, Acker- und Weinbaunutzung, durchschnittlicher bis hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen abgegrenzt je nach den einzelnen Teillandschaften

und geringen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes grundsätzlich mit mäßig-hoch eingestuft. Aufgrund des Umstandes, dass das Projekt mit fünf Windrädern weitgehend den südlichen Teil des Landschaftsteilraumes Buchberg betrifft, der mäßige Sensibilität aufweist, wird für die Teillandschaft für die weitere Beurteilung die Sensibilität mit **mäßig** eingestuft. Dies soll auch sicherstellen, dass der Buchberg als wesentliche Einstufungsgrenze zwischen ganz unterschiedlichen Landschaftsräumen wahrgenommen wird.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Teillandschaften mit Waldbau-, Ackerund Weinbaunutzung, durchschnittlicher bis hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen abgegrenzt je nach den einzelnen Teillandschaften und geringen technogenen Vorbelastungen. Zur Erläuterung der einzelnen Teillandschaften im Landschaftsteilraum siehe Bewertung Landschaftsbild.

Die Waldflächen des Locatelliwaldes weisen gemäß Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion auf (Wertziffer 221). Ebenso die Gehölzstreifen im nördlichen und westlichen Anschluss (Wertziffer 331). Diese Flächen scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Teilraum von lokaler Bedeutung.

Das Untersuchungsgebiet des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Wanderwege (Europäischer Fernwanderweg E8, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07, NÖ Landesrundwanderweg) und Radwege (Weinradroute Portugieser, Nebenradweg 815, Polt Radwanderweg, Radweg "Ein Tal am Rad") finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung, der geringen technogenen Vorbelastungen und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** eingestuft.

Ad Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Buchberg:

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst den Vorhabensstandort.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländerelief, Waldbestände und Wohnbauland berücksichtigt, zum Teil sichtbar. Von den forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen sind die Anlagen - ausgenommen ist der unmittelbare Nahbereich - aufgrund der sichtverschattenden Gehölzbestände nicht sichtbar. Im Bereich der Nahwirkzone sind vor allem von den landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Bereichsweise sind zudem Sichtverschattungen durch die vorgelagerten Waldbestände zu erwarten. Bei gegebenen Sichtbeziehungen ist die Eingriffswirkung insofern reduziert, als dass von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume frei bleiben und es sich im Bereich der Nahwirkzone neben Waldflächen vorrangig um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, welche für das Landschaftsbilderleben von untergeordneter Bedeutung sind, handelt. Von den kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Flächen nördlich und westlich des Buchberges sind vielfach Sichtverschattungen durch die unmittelbar vorgelagerten Waldbestände und Gehölzfluren zu erwarten. Die Eingriffsintensität im Mittelwirkbereich ist durch die größere Entfernung zu den geplanten Anlagen im Gegensatz zum Nahwirkbereich grundsätzlich geringer. Auffälligkeit und Bildprägung des Windparks ist gegenüber der Nahwirkzone bereits deutlich verringert. Sichtbeziehungen zum Windpark sind möglich, aufgrund der leicht hügeligen Geländestruktur sowie der Waldbestände sind jedoch bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Von Windparks unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei, da keine weiteren Windparks im Untersuchungsraum vorhanden sind. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sind.

Durch die fünf geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht. Durch das Einbringen von fünf zusätzlichen, hohen Windkraftanlagen in vormals unbelastete Sichträume kommt es zu einer technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden jedoch nicht wesentlich verändert.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die **Eingriffsintensität mit mäßig** eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen **Eingriffsintensität mit mittel** eingestuft.

Ad Wirkfaktor visuelle Störungen, Gesamtbewertung:

Insgesamt werden mittlere verbleibende Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 4: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	S ⁶	El ⁷	EE ⁸	MW ⁹	VA ¹⁰
	Teilraum Buchberg (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
Landschaftsbild	Teilraum Wullersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	gering- mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Laaer Bucht (MWZ, FWZ)	gering- mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Pulkau- Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Buchberg (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Wullersdorfer Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	gering- mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Laaer Bucht	gering-	mäßig	mittel	keine /	mittel

⁶ Sensibilität

⁷ Eingriffsintensität

⁸ Eingriffserheblichkeit

⁹ Maßnahmenwirksamkeit

¹⁰ Verbleibende Auswirkungen

Windpark Wullersdorf GmbH; Windpark Wullersdorf; fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen

Gesamt	(MWZ, FWZ)					mittel
	Teilraum Pulkau- Retzer Hügelland	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	(MWZ, FWZ)	mäßig			gering	

Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten DI Knoll vom 02.10.2024 verwiesen.

Ad Visualisierungen im Hinblick auf die Darstellung der Auswirkungen auf die Kulturgüter und das Ambiente der Kellergassen:

Die Visualisierungen des geplanten Vorhabens bilden die Projekteinwirkungen nachvollziehbar ab. Naturgemäß kann bei Visualisierungen nicht jede Blickbeziehung abgebildet werden.

Im Hinblick auf die Kellergasse Altenberg wird eine geringe Beeinträchtigung auf die Erholungsnutzung durch die Nähe des Vorhabens dargestellt. Durch die geringere Nutzungsintensität und Exposition des Schutzgutes Mensch entstehen dadurch jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung. Für die anderen Kellergassen wirken die Sichtverschattungen und die weitere Entfernung abmindernd auf etwaige Auswirkungen.

Ad Windkraft-Ausschlusszone It. Raumordnungsplan (NÖ SekROP):

Für die Beurteilung des Fachbereichs Raumordnung ist entsprechend der NÖ-Bauordnung der Maststandort entscheidend. Diese liegen bei den geplanten Anlagen innerhalb der Widmung Grünland-Windkraftanlage. Ein etwaiges Überstreichen der Rotorblätter wird entsprechend der NÖ-Bauordnung nicht bewertet.

Ad Standortwahl:

Standortalternativen sind allenfalls Gegenstand der Raumordnung im Widmungsverfahren.